

Geschäftsordnung der Handballsparte des TV Emsdetten 1898 e.V.

§ 1 Die Handballsparte

Die Handballsparte ist eine Sparte des TV Emsdetten 1898 e.V., untersteht der Satzung des Gesamtvereins und tritt unter dem offiziellen Vereinsnamen „TV Emsdetten 1898 e.V.“ auf.

Die Sparte Handball ist sowohl vereins- als auch steuerrechtlich eine unselbständige Untergliederung des TV Emsdetten 1898 e.V. ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Zweck der Handballsparte

- (1) Die Sparte fordert und fördert den Handballsport insbesondere im TV Emsdetten 1898 e.V. Es soll der Breiten- wie der Leistungssport für alle Geschlechter in der Handballsparte angeboten und gefördert werden.
- (2) Die Sparte ist Mitglied im zuständigen Fachverband des Deutschen Handball Bundes (DHB) und verpflichtet sich zur Talentförderung. Zu diesem Zweck können Kooperationen mit Leistungszentren, Schulen oder anderen Institutionen eingegangen werden.
- (3) Das soziale Miteinander soll gefördert und gelebt werden. Aus diesem Zweck sollen sportliche Veranstaltungen besucht und angeboten werden.

§ 3 Organe der Handballsparte

Die Handballsparte hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Geschäftsführender Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen einberufen werden und sollte im ersten Halbjahr eines Jahres stattfinden. Zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage im Voraus eingeladen werden. Die Einladung mit einer Tagesordnung hat über die Homepage der Handballsparte und des Gesamtvereins zu erfolgen. Zudem sollte in den Sporthallen, in denen Handballtraining stattfindet ein Einladungsaustrag stattfinden. Die hauptamtlichen wie auch ehrenamtlichen Trainer sollen eine Einladung per Mail erhalten.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen ist einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand dieses aus wichtigen Gründen beschließt oder wenn mind. 1/10 der wahlberechtigten Mitglieder dieses beim Vorstand des Gesamtvereins beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Beschluss oder Antragseingang durchgeführt werden.

Geschäftsordnung der Handballsparte des TV Emsdetten 1898 e.V.

- (3) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder der Handballsparte an, wenn die Mitgliedschaft bereits mindestens 3 Kalendermonate bestand.
Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Wählbar sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Bericht der Spartenleitung
 - Bericht des Jugendwartes
 - Anträge
 - Notwendige Neuwahlen
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand der Sparte eingegangen sein.
Später eingereichte Anträge können nur dann auf der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn mind. 2/3 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder der Antragsbehandlung zustimmen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Änderung der Geschäftsordnung benötigt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen

§ 5 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Handballvorstand besteht aus:
- a) der Spartenleiterin oder dem Spartenleiter (kurz Spartenleitung)
 - b) der stellvertretenden Spartenleiterin oder dem stellvertretenden Spartenleiter
 - c) dem Jugendwart
- (2) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder nach a) + b) sind von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre zu wählen. Dabei ist die Spartenleitung nach Absatz 1 Buchstabe a jeweils in den „geraden“ und die stellvertretende Spartenleitung nach Abs. 1 Buchst. b in den ungeraden Jahren zu wählen.
Eine Wiederwahl ist möglich. Zur Wahl bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden und wahlberechtigten Spartenmitglieder während der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Spartenleitung führt im Auftrag des Vorstandes des Gesamtvereines die laufenden Geschäfte der Sparte. Sie überwacht die Einhaltung dieser Geschäftsordnung und ist rechenschaftspflichtig gegenüber dem Vorstand des Gesamtvereines. Die Spartenleitung leitet die Mitgliederversammlung und legt dort einen Rechenschaftsbericht des abgelaufenen Jahres bzw. der abgelaufenen Saison vor. Die Spartenleitung kann zur Erfüllung der Aufgaben Unterstützung einer hauptamtlichen Kraft in Teil- oder Vollzeit suchen, sofern die Finanzen dieses zulassen und der Vorstand des Gesamtvereines dies befürwortet.

Geschäftsordnung der Handballsparte des TV Emsdetten 1898 e.V.

Arbeits-, Trainer- oder Übungsleiterverträge, bei denen finanzielle Mittel fließen, können nach Vorschlag der Spartenleitung ausschließlich vom Vorstand des Gesamtvereins abgeschlossen werden.

Die Spartenleitung und der geschäftsführende Vorstand der Sparte sind nur vereinsintern unterschriftsberechtigt. Nach außen hin und im Kontakt zu Dritten ist nur der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB des Gesamtvereins vertretungs- und unterschriftsberechtigt. Somit kann nur der im Vereinsregister eingetragene Vorstand nach § 26 BGB des Vereins Rechtsgeschäfte abschließen.

- (4) Vom geschäftsführenden Vorstand können für bestimmte Aufgabenbereiche Beisitzer bestimmt werden. Die Beisitzer gehören somit dem erweiterten Vorstand an und sollen regelmäßig in den Vorstandssitzungen Bericht über Ihren Aufgabenbereich vorstellen. Von den Sitzungen des erweiterten, wie auch geschäftsführenden Vorstandes sind Protokolle zu fertigen.

§ 6 Breitensport

Dem Breitensport der Handballsparte gehören alle:

- Supermini- und Minimannschaften
- Weiblichen und männlichen Jugendmannschaften der Altersstufen E- und D-Jugend
- Weiblichen und männlichen Jugendmannschaften der Altersstufen C- bis A-Jugend, sofern sie in Ligen der Handballkreises auflaufen
- Seniorinnen- und Seniorenmannschaften, sofern sie im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Handballkreises auflaufen
- Alle Hobbymannschaften, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen
- Fördermitglieder

§ 7 Leistungssport

Dem Leistungssport der Handballsparte gehören folgende Mannschaften an:

- Alle Jugendmannschaften, die länger als eine Saison oberhalb des Handballkreises Münsterland spielmäßig aktiv sind.
- Alle Mannschaften im Erwachsenenbereich, die länger als zwei Jahre oberhalb des Handballkreises Münsterland aktiv sind.

§ 8 Finanzen

- (1) Es darf grundsätzlich keine "eigene" Spartenkasse geben. Alle Ein- und Ausgaben müssen mit entsprechendem Belegen über die zentrale Buchführung des Vereins laufen. Aus steuerlicher und vereinsrechtlicher Sicht gibt es keine "unmittelbaren Zuwendungen" an bestimmte Sparten, "Sparteneigentum" oder gar "eigene Spartenrücklagen". Sämtliches Eigentum ist grundsätzlich Vereinseigentum.

Geschäftsordnung der Handballsparte des TV Emsdetten 1898 e.V.

Ist die Sparte jedoch ermächtigt worden, im Vermögensverkehr zu handeln, so verpflichtet oder berechtigt die Sparte hierdurch nur den Gesamtverein. Überschreitet die Spartenleitung ihre Vollmacht, so ist er Vertreter ohne Vertretungsmacht; er haftet selbst - mit seinem Privatvermögen -, wenn der Hauptverein dieses Handeln nicht genehmigt (§ 179 BGB).

Die Spartenleitung der Sparte Handball kann über die ihr zufließenden Mittel in Abstimmung mit dem Gesamtvereinsvorstand selbstständig verfügen. Hierfür hat der Verein ein buchhalterisches "Unterkonto" der Hauptvereinsbuchhaltung eingerichtet. Die Spartengelder unterliegen den gleichen steuerlichen Pflichten, wie sämtliche andere Vereinsgelder auch. Dazu ist u.a. korrekte Buchführung und Dokumentation erforderlich, die in der Hauptkasse des Vereins zu erfassen ist und die von den Vereinskassenprüfern kontrolliert wird.

- (2) Die Finanzen der Sparte sind ausgeglichen je Kalenderjahr zu gestalten. Zur Bestreitung der Ausgaben der Sparte erhebt der Verein Beiträge, Gebühren und Umlagen. Der erweiterte Vorstand der Sparte kann hierzu dem Gesamtvereinsvorstand Vorschläge zur Beitragshöhe mitteilen
- (3) Für den Leistungssport nach § 7 können Zulagen in Form von zusätzlichen Beiträgen beschlossen werden.
- (4) Einnahmen durch Eintrittsgelder oder den Verkauf von zum Verzehr geeigneten Waren sind der Sparte offen zu legen und müssen dem Gesamthaushalt der Sparte – auch aus steuerlichen Gründen - zugutekommen. Diese Einnahmen und die gegebenenfalls dazugehörigen Ausgaben sind ausnahmslos über die Buchhaltung des Gesamtvereins abzurechnen.
- (5) Einnahmen durch Turniere sind separat abzurechnen und entsprechende Überschüsse müssen spätestens zum Jahresende der Handballsparte überwiesen werden.
- (6) Werbung, Sponsoring oder sonstige ähnliche Einnahmen sind dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen und auf das Konto der Handballsparte / des Gesamtvereins einzuzahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich für den Gesamtverein.
- (7) Einzelne Ausgaben der Handballsparte können vom geschäftsführenden Vorstand in einer Höhe von bis zu 800,00 € durch den geschäftsführenden Vorstand bewilligt werden. Darüberhinausgehende einzelne Ausgaben können nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstands des Gesamtvereins erfolgen.
- (8) Sollte die Handballsparte in einem Kalenderjahr ein Defizit erwirtschaften, ist im Folgejahr ein strikter Sparkurs unter Vorgabe des Vorstandes des Gesamtvereins einzuhalten.

Geschäftsordnung der Handballsparte des TV Emsdetten 1898 e.V.

§ 9 Trainer

- (1) Alle in der Handballsparte haupt- oder ehrenamtlich tätigen Trainer haben regelmäßig ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Die Trainer verpflichten sich die moralischen und ethischen Vorstellungen des Gesamtvereins, insbesondere die in § 1 der Satzung des Gesamtvereins genannten Vereinszwecke zu befolgen.
- (2) Trainer von Mannschaften des Breitensports nach § 6 dieser Geschäftsordnung sollten eine fachliche Qualifikation oder zumindest sehr gute handballerische Grund- und Vorkenntnisse besitzen.
- (3) Trainer von Mannschaften des Leistungssports nach § 7 dieser Geschäftsordnung müssen eine fachliche Qualifikation bzw. eine vom DHB anerkannte Lizenz nachweisen. Bestehende Trainerverhältnisse zum Zeitpunkt des ersten Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung bleiben davon unberührt.
- (4) Kosten für die Fortbildung oder den Erwerb von Lizenzen übernimmt nach vorheriger Genehmigung die Handballsparte bzw. der Gesamtverein. Die Übernahme der Kosten erfolgt dabei wie folgt:

Kosten i. H. v. bis zu 500,00 €	-	Erstattung in einer Rate
Kosten i. H. v. 501,00 – 900,00 €	-	Erstattung in zwei Raten (2 Jahre)
Kosten i. H. v. 901,00 – 3.000,00 €	-	Erstattung in drei Raten (3 Jahre)
Kosten über 3.000,00 €	-	Erstattung in vier Raten (4 Jahre)

Bei einer Ratenerstattung wird die jeweils nächste Rate nur dann erstattet, wenn ein entsprechendes Traineramt weiterhin beim TV Emsdetten 1898 e.V. ausgeübt wird. Die erste Rate wird direkt nach Rechnungsstellung erstattet.

Kopien der Lizenzen sind zur Abrechnung der Lehrgangskosten beim Gesamtverein einzureichen.

- (5) Im Kalenderjahr sind mindestens drei Trainersitzungen durchzuführen. Dabei sollen zu mindestens zwei Sitzungen alle Trainer eingeladen werden.

§ 10 Ausschluss aus der Sparte

- (1) Ein Ausschluss aus der Handballsparte kann erfolgen, wenn ein Mitglied grobe Verstöße gegen die Satzung der Gesamtvereins oder diese Geschäftsordnung schuldhaft begeht, sich öffentlich und in äußerst beleidigender Weise über die Handballsparte, gegenüber Mitspielern, Gegnern, Zuschauern oder Offiziellen wie Schiedsrichtern oder Zeitnehmern äußerst und das Ansehen der Handballsparte in verletzender oder beleidigender Weise vorsätzlich schädigt rassistisches, menschenverachtendes oder sonstiges antidemokratisches oder religiöses fanatisches Gedankengut verbreitet.

Geschäftsordnung der Handballsparte des TV Emsdetten 1898 e.V.

- (2) Über den Spartenausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand nach vorheriger Stellungnahme aller Beteiligten und unter Beteiligung des Gesamtvereinsvorstandes. Die Entscheidung muss ohne Gegenstimme erfolgen. Das in der Gesamtvereinssatzung unter §5 beschriebene Verfahren zum Vereinsausschluss muss eingehalten werden.

§ 11 Bildrechte

- (1) Die Handballsparte kann zu Schulungszwecken und zur Öffentlichkeitsarbeit Bildaufnahmen während der Trainingseinheiten, Turnieren oder Meisterschaftsspielen vornehmen.
- (2) Zu Imagezwecken werden Mannschaftsbilder in den Medien des TV Emsdetten (Homepage; Jahrbuch; Saisonheft, etc.) veröffentlicht.
- (3) (Klein-)gruppenaufnahmen können zu Informationszwecken an die Lokalpresse bzw. an die Fachpresse weitergereicht werden.
- (4) Portraitaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Mitgliedes bzw. bei minderjährigen Mitgliedern der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters / einer gesetzlichen Vertreterin
- (5) Sollte ein Mitglied mit der Veröffentlichung von Aufnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 nicht einverstanden sein, so kann dieses ausschließlich für die Zukunft und schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt werden

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt erstmalig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 19.05.22 und mit Veröffentlichung auf der Homepage der Handballsparte www.tvemsdetten.de in Kraft.

Emsdetten, den 19.Mai 2022